



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0619 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.11.2003	Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung			
04.12.2003	Kreisausschuss			
17.12.2003	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wümme-Niederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)"

Sachverhalt:

Für die geplante Erweiterung des Altenwohn- und Pflegeheimes „Wümmetal“ bei Lauenbrück ist bei der Samtgemeinde Fintel ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes anhängig; dieses Verfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn zuvor der Änderungsbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen wird.

Der UNP-Ausschuss hat am 15.08.2001 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung beschlossen.

Nachdem die Betreiberin des Altenwohn- und Pflegeheimes ihre Planungen zwischenzeitlich noch einmal in nicht unerheblichem Maße geändert hat, wurde das Beteiligungsverfahren gem. § 30 NNatG wiederholt. Außer einigen Anregungen wurden Bedenken gegen die geplante Herausnahme des im anliegenden Kartenausschnitt schraffierten Bereiches nicht erhoben.

Nach der zu ändernden Landschaftsschutzverordnung ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Eine sachgerechte Alternative zur Vermeidung der durch die Realisierung des Bauvorhabens zu erwartenden Eingriffe gibt es nicht, weil der Standort durch die schon seit Jahrzehnten vorhandene Anlage (früher Gastronomiebetrieb) vorgegeben ist und alle Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung bereits detail-planerisch ausgeschöpft wurden.

Für die Herausnahme des Altenheimes wird im Gegenzug der in der Anlage karierte Bereich neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Darüber hinaus hat sich die Geschäftsleitung verpflichtet, eine hier standortfremde Fichtenschonung durch eine Aufforstung mit Erlen zu ersetzen, sowie zur Wümme hin eine Feuchtmulde und eine Schutzpflanzung aus heimischen Sträuchern anzulegen.

Durch diese Maßnahmen wird das Landschaftsschutzgebiet in diesem Bereich nachhaltig aufgewertet, zumal die Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Altenwohn- und Pflegeheimes als gering einzuschätzen sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die Zielsetzungen des Fischotter- und Fließgewässerschutzprogrammes, denen die Wümme hier ebenfalls unterfällt.

Den Belangen des Betreibers des Seniorenheimes im Hinblick auf die Standortsicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ist deshalb ein größeres Gewicht beizumessen als den Belangen des Naturschutzes durch die Belassung des insgesamt weniger schutzwürdigen Ausgliederungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet.

Nach alledem wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)“ nach Maßgabe des Verordnungsentwurfes geändert.

Beschlussvorschlag:

Die 3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung oberhalb von Rotenburg (Wümme)“ vom 29.06.1940 wird in der anliegenden Fassung erlassen (Herausnahme des Altenwohn- und Pflegeheimes „Wümmetal“ in der Gemarkung Lauenbrück).

Dr. Fitschen

